



Thema	Frage/Problem/Anfrage	Antwort	Institut
1. AStG	In Fachinformation F16 vom 14.4.2014 wurde festgehalten, erweiterte Daten im Rahmen des AStG bereitzustellen. Wie sind die Felder genau auszugestalten?	Die Felder werden gemäß Fachinformation F16 zum noch nicht bestimmten Termin eingerichtet. Die Feldbeschreibungen werden aufgrund der noch nicht abschließenden gesetzlichen Anwendungsregelungen sehr allgemein gefasst. Das AStG wird aus Sicht von Anlegern mit einer Beteiligung unter 1% („Streubesitz“) dargestellt. Der Betrag wird pro Anteil ausgewiesen. WM wird vor Einrichtung der Felder repräsentative Teilnehmer um Durchsicht bitten. Felder zu Korrektur des Veräußerungsergebnisses (ID-Felder) werden vorerst nicht eingerichtet. Der Hinzurechnungsbetrag unterliegt gem. § 10 Abs. 2 AStG nicht der Abgeltungsteuer.	WM
	Für das AStG-Reporting sowie das Reporting der Ausschüttungen von Investitionsgesellschaften beabsichtigt WM ein neues Meldeformular bereitzustellen. Wie soll der Inhalt aussehen, was	Es wurden keine Details besprochen.	WM

Protokoll Unterarbeitskreis Steuern, 26.06.2014

	muss im Besonderen berücksichtigt werden?		
2. US-Tax	<p>Wie sollen zukünftig Capital Gains bei US-REITs in den Ertrags- bzw. Stammdaten dargestellt werden?</p> <p>Was soll im Feld ED077 ausgewiesen werden?</p> <p>Weitere Unterlagen habe ich als Anlage beigefügt (siehe auch Nr. 75)</p>	<p>Bei Beteiligung unter 5% werden die Ausschüttungen wie Dividenden behandelt; darüber als „Capital gain“. Der Ausweis erfolgt zukünftig als originäre Dividende (QueSt-Sätze:30%/15% (DBA)-15% anrechenbar). In ED077 wird vorschlagen eine neue Ausprägung abseits der IRS-Tabelle einzurichten, der mitteilt, dass die Besteuerung bzw. Meldepflicht vom Umfang der Beteiligung abhängt. Der Schlüssel könnte heißen:</p> <p>„Dividende/ Capital Gain“</p> <p>Die Prüfung der Höhe der Beteiligung erfolgt auf Institutsebene. Die Regelung über einen neuen Schlüssel wird an die AK „Corp. Action/Transaktionsbanken“ zur Prüfung übergeben.</p>	WM
3. InvStG/BMF-Schreiben vom 23.4.14	Sind Anteile an Investitionsgesellschaften erwerbbarer Vermögensgegenstände gemäß § 1 Abs. 1b Satz 2 Nr. 5a InvStG dar?	Dem Verfasser und Protokollant waren die Ausführungen zu der Erwerbbarkeit von Investitionsgesellschaften unklar. Der	WM

Protokoll Unterarbeitskreis Steuern, 26.06.2014

		Verfasser geht weiterhin bei Publikumsfonds davon aus, dass Anteile an IG, die die Kriterien von § 193 KAGB erfüllen als erwerbbar gelten.	
4. EStG (Erträge/Stammdaten)	Neuausrichtung des Schlüssels 73 (Steuerfrei, Progressionsvorbehalt) in GD500/ED035 im Kontext zur Neuanlage der Felder zum „Check-the-box“	Ja, diese Ausprägung soll gestrichen werden, da ED035 und GD500 auf die Quellensteuern aus Sicht des Quellenlands reduziert werden soll. Personengesellschaften können über das WM-Feld GD873C identifiziert werden. Darüber hinaus werden in steuerlich relevanten Feldern Informationen geliefert, die Ableitungen zulassen, dass es sich nicht um Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 EStG handelt. Ein zusätzlicher Schlüssel in ED004A/ED005/ED006 ist hilfreich.	WM
5.	REITs vs. InvStG; Wie sollen REITs zukünftig verschlüsselt werden?	Frage wurde zurück gestellt wegen Aktuell erfolgt eine Eingabe beim BMF.	WM
6.			KPMG
7.			

Protokoll Unterarbeitskreis Steuern, 26.06.2014

<p>8. Pkt 1. Allgemein</p>	<p>Auszug aus F29 B. Satz: "Angaben zum jeweiligen Besteuerungsregime Dabei wird auf das Geschäftsjahr des Fonds abgestellt mit Datum der Anpassung" Erwartungshaltung „ ... wird auf das Geschäftsjahr des Fonds abgestellt mit Gültig ab Datum“</p>	<p>Künftige Feldbelegung GV872 in diesem Zusammenhang: „Datum bis“ zeigt im alten String GJ-Ende; „Datum ab“ im neuen String zeigt GJ-Anfang. Zudem: Datum Umtauschdatensatz muss bei Wechsel gleiches Bekanntmachungsdatum haben wie Anpassungsdatum in GV872C (siehe Beispiele im Anhang).</p>	<p>Deutsche Bank IS</p>
<p>9. Pkt 2. Gattungsdaten</p>	<p>Grundsätzliche Belegung der Felder GV872C, D, E Frage: - mit welchem Datum werden die Felder befüllt und wann? Beobachtung: * bei „Neulieferung“ nur Lieferung GV872A-C, wobei GV872C nicht mit dem Datum des GJA belegt ist * bei „Korrektur“, d.h. Storno/Neu, enthält die Stornolieferung GV872A-C der Originallieferung und zusätzlich GV872E und F Frage: - Wann und mit welchem Wert erfolgt eine Lieferung des GV872D?</p>	<p>Siehe Punkt 8. Zudem: GV872D wird nur gefüllt, wenn Umtauschdatensatz geliefert wird.</p>	<p>Deutsche Bank IS</p>
<p>10. Pkt. 3 Gattungsdaten</p>	<p>Evtl. Beispiele aufzeigen für o Neulieferung o Mehrere Neulieferungen für unterschiedliche Zeiträume (mehrere „aktive“ lfd. Nummern)</p>	<p>Siehe Frage/Antwort zu Punkt 8.</p>	<p>Deutsche Bank IS</p>

Protokoll Unterarbeitskreis Steuern, 26.06.2014

	o „Korrektur“ einer Neulieferung		
11. Pkt. 4 Gattungsdaten	<p>ausländ. Reits sollen gemäß F16 neu verschlüsselt werden.</p> <p>Beobachtung: inländische Reits wurden auch umgeschlüsselt (Löschung GV873 und GV872)</p> <p>Frage: - Warum ist GD505E unterschiedlich befüllt? AIF im Zweifel sollen doch in den Aktientopf. (WKN 863733 AIF im Zweifel, aber in GD505E = 2 "sonst. Topf")</p>	Nein, die Zuweisung „Aktientopf bzw. sonstiger Topf“ wird durch die Rechtsnatur des Finanzinstruments bestimmt.	Deutsche Bank IS
12. Pkt. 5 Gattungsdaten	<p>Beispielhafte Gattungen 988836 (Reit ID909 >0, letzter Wert 2003), A1W9KN (ClosedEndFund ID909 31.12.2013 >0) und A0RL1B (Fonds ID905 01.01.2014 >0) haben in GV872B =2 und noch alte ID-Daten.</p> <p>Frage: - wird es hierzu noch einen Umtauschdatensatz geben? - wie ist mit den aufgelaufenen Erträgen umzugehen? Ist es im Falle der initialen Umschlüsselung ein steuerpflichtiger Umtausch oder bereits ein Umtausch in dem die Steuer ‚gestundet‘ wird. - wenn für die aufgezeigten Fälle ein Umtausch veröffentlicht werden sollte, wie ist mit Depotüberträgen im Gap-Zeitraum umzugehen?</p> <p>Erwartungshaltung: Lieferung korrigierter Anschaffungsdaten erforderlich</p>	Nein, es wird keinen Umtausch-Datensatz geben, da kein Wechsel des Besteuerungsregimes. Der ADDI (MB-ADDI) bleibt erhalten.	Deutsche Bank IS

Protokoll Unterarbeitskreis Steuern, 26.06.2014

	w/veränderter Anschaffungskosten (W4).		
13. Pkt. 6 Gattungsdaten	<p>Es existieren folgende Gattungen, die im GV872b=2 od. 3 haben und das GD504a befüllt ist: A0RL1B, A0X8QR, A0YJYP, A0YJYQ, A1JDH4, A1W9KN. Dies steht im Widerspruch zu der Aussage aus F16, Punkt 3, der besagt, dass das Feld GD504A, das Auskunft u.a. zum gemeldeten Zwischengewinn gibt, bei Investitionsgesellschaften grundsätzlich auf Leerwert gestellt wird).</p> <p>Erwartungshaltung: sowohl GD504A (nur Zwi) als auch GD504B werden geleert</p>	Alle Gattungen bis auf WKN A1JDH4, die zur Prüfung an KPMG gegeben wurde, sind stimmig.	Deutsche Bank IS
14. Pkt. 7 Gattungsdaten	<p>AIFM-Steueranpassungsgesetz (7e) WM-Service (Bereitstellung Juli 2013-Release) Vorschlag Umsetzung GD873 (DWS) „Alle ausländischen Spezialfonds werden in GD873 als Publikumsfonds verschlüsselt, es sein denn, der Emittent oder Initiator teilt WM gegenteiliges mit. SF i.S.d. § 16 InvStG werden in GD504B unverändert mit 7 verschlüsselt.“</p> <p>Frage: - Wird das Feld GD504B=7 beibehalten oder analog der Handhabung der „normalen“ Investmentfonds geleert, wenn der Spezialfonds in eine Investitionsgesellschaft umgeschlüsselt wird?</p>	Muß geleert werden, da bei Investitionsgesellschaften grundsätzlich kein Eintrag vorhanden sein sollte. Investitionsgesellschaften unterliegen keiner Besteuerung gemäß §§ 5,6 InvStG	Deutsche Bank IS

Protokoll Unterarbeitskreis Steuern, 26.06.2014

<p>15. Pkt. 8 Gattungsdaten</p>	<p>Zertifikate und Andienungsrechte? (s. AK vom 07.02.14 und F16). Fragen: - Wie erfolgt die Verschlüsselung? Als AIF im Zweifel in GD873B, ohne Lieferung GV872? - Liefert die WM GD505E=1 für alle AIF im Zweifel? - Wäre evtl. doch ein separater Schlüssel in GD873 sinnvoll?</p>	<p>Siehe Frage/Antwort zu Punkt 11.</p>	<p>Deutsche Bank IS</p>
<p>16. Pkt. 9 Umtausch</p>	<p>müssen die im UAK AIF abgestimmten Vorgehensweisen zusätzlich im AK Kapitalmaßnahmen abgesegnet werden?</p>	<p>Nein, i.d.R. nicht, allerdings wird der AK in Kenntnis gesetzt.</p>	<p>Deutsche Bank IS</p>
<p>17. Pkt. 10 Umtausch</p>	<p>Erfolgt die Umschlüsselung in GV872 zusammen mit einem evtl. erforderlichen Umtauschdatensatz (GV872 = 1 in 2,3 bzw. umgekehrt)? Erwartungshaltung: - CA Ausbuchung zum GJE, Einbuchung der "neuen" Stücke zum GJA - Umschlüsselung im GV872/GD873 muss <u>spätestens</u> mit Lieferung des Umtauschdatensatzes erfolgen. (s. Pkt. 1 und 2) - GJA = Ex-Tag der CA; GJE = RecordTag</p>	<p>Dies entspricht den Vorstellungen von WM Datenservice, wobei dies abhängig vom Zugangszeitpunkt bei WM Datenservice ist. Die Datenfelder GD873 und sonstige Stammdatenfelder können nur zum Ereignisdatum umgestellt werden, GV872 allerdings zum Zeitpunkt der Bekanntgabe. Annahme ist, dass die Umstellung bereits vor dem Wechsel bekannt gemacht wird.</p>	<p>Deutsche Bank IS</p>
<p>18. Pkt. 11 Umtausch</p>	<p>Kurslieferung im Umtauschannouncement durch WM, damit der Ausweis der fiktiven Veräußerung bzw.</p>	<p>Kurslieferung erfolgt in KV085. Es werden die allgemeinen Regeln wie bei anderen Kapitalmaßnahmen</p>	<p>Deutsche Bank IS</p>

Protokoll Unterarbeitskreis Steuern, 26.06.2014

	Anschaffung einheitlich erfolgen kann.	angewendet	
19. Pkt. 12 Umtausch	<p>Stundung der Besteuerung bei Wechsel von GV872 = 1 in 2,3 und Ausweis auf den Steuerbelegen. Wie ist bei Wechsel von GV872B = 2,3 in 1 zu verfahren?</p> <p>Erwartungshaltung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wechsel 3 -> 1: kein Veräußerungsergebnis, das gestundet werden müsste; Neuanschaffung als Fonds unter Berücksichtigung von ID-Daten (neues 1. GJ?) - Wechsel 2 -> 1: Veräußerungsergebnis? Wenn ja, welche Kursbasis? Neuanschaffung s.o. 	Die Frage wurde zurückgestellt, da der Sachverhalt sich noch in Klärung befindet bzw. gesetzlich nicht eindeutig geregelt ist (Eingabe des BVI läuft).	Deutsche Bank IS
20. Pkt. 13 Steuerdokumente	<p>Ausweis auf den Steuerelementen (Jahres-/Einzelsteuerbescheinigung)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bescheinigung im Jahr des Bekanntwerdens (Veröffentlichung Umtauschdatensatz der WM) oder zum Ex-Tag bzw. GJE? - Wie ist der Ausweis für Kunden mit Einzelsteuerbescheinigungen vorzunehmen? - Wie ist der Ausweis für Kunden mit Jahressteuerbescheinigungen vorzunehmen, z.B. Trennung zwischen §20 Abs 1 und 2? 	Hinweis/ nachrichtlicher Vermerk auf den Steuerbescheinigungen und Belegen wird als sinnvoll erachtet; weitere Klärung in den nächsten AK-Sitzungen.	Deutsche Bank IS
21. Income	<p>F29 B. letzter Absatz</p> <p>Frage: Was bedeutet der Satz "Das Kreditinstitut hat den Anleger im Rahmen einer Servicebescheinigung zu</p>	Dies dient der Klarstellung: Für Personen-Investitionsgesellschaften, bei denen kein Steuerabzug vorzunehmen ist, sollten	Deutsche Bank IS

Protokoll Unterarbeitskreis Steuern, 26.06.2014

	informieren"	Steuerdaten mitgeliefert werden.	
22. Income	<p>Hinzurechnungsbetrag</p> <p>Fragen:</p> <p>1. Ist ein Ausweis auf dem Kundenbeleg erforderlich?</p> <p>2. Ist ein Ausweis auf dem Jahresenddokument erforderlich?</p> <p>3. Auszug aus F16: „Das Meldeformular zum Ertragsdaten-Reporting wird am Ende um eine weitere Zeile ergänzt. Hier ist anzugeben, ob das Investmentvermögen die Anlagebedingungen auf § 1 Abs. 1b Satz 1 InvStG umgestellt hat. Über weitere Details werden wir im Laufe der Zeit berichten.“ Wann werden die Details kommuniziert?</p>	Frage 1 und 2 kann nicht beantwortet werden, ein Ausweis erscheint bis zur abschließenden Klärung der Finanzverwaltung sinnvoll. Hinzurechnungsbeträge werden in den Felder ED004A/ED005/ED006 mit einem neuen Schlüssel gekennzeichnet. Siehe darüber hinaus Frage 1. Eine Emittenten-Information zum erweiterten Meldeformular wurde am 24.06.2014 veröffentlicht.	Deutsche Bank IS
23. Income	<p>Ertragszahlungen bei AIF</p> <p><u>Frage:</u> Wie wird künftig WM die Ertragszahlungen der neuen „AIFM Gesellschaften“ veröffentlichen? Analog der heutigen Dividendenzahlungen oder über neu einzuführende Schlüssel?</p>	Es werden neue Schlüssel in ED004A/ED005/ED006 zur Kennzeichnung von Ausschüttungen aus Personen- bzw. Kapitalinvestitionsgesellschaften eingerichtet.	Deutsche Bank IS
24. Abbildung von Contingent Convertibles (AT1-Instrumente Typ B gemäß BdB-Musterbedingungen) in den WM-Daten	<p>Gemäß BMF-Schreiben vom 10. April 2014 ist auf Zinszahlungen der genannten Wertpapiere für beschränkt Steuerpflichtige kein KEST-Einbehalt vorzunehmen, dies im Unterschied zu Zinszahlungen „normaler“ Wandelanleihen deutscher Emittenten. Wie erfolgt eine eindeutige Kennzeichnung dieser</p>	Die Finanzinstrumente können anhand GV825 (Schlüssel 16/17) identifiziert werden. Bei Typ B erfolgt bei Steuerausländern kein Steuerabzug auf die laufenden Zinsen. DB IS prüft, ob neue Schlüssel	Deutsche Bank

Protokoll Unterarbeitskreis Steuern, 26.06.2014

	AT1-Instrumente in den WM-Daten im Hinblick auf diese Besonderheit beim KEST-Abzug ?	zu Kennzeichnung in ED004A/ED005/ED006 notwendig sind.	
25. F29-2013 vom 26.07.2013 WM-Datenausweis zum AIFM-Steuer-Anpassungs-gesetz (AIFM-StAnpG) / ADRs	Wird beim Status-Wechsel Status von Investmentvermögen auf Personen- bzw. Kapitalinvestitionsgesellschaft die WKN gewechselt? Derzeit sind noch keine Fälle für die Praxis bekannt. Wunsch: Bereitstellen von Testfällen mit zu einander passenden Daten	Nein, es erfolgt kein WKN-Wechsel.	Commerzbank
26. F16-2014 vom 14.04.2014 Erweiterter WM-Datenausweis zum AIFM-Steueranpassungs-gesetz (AIFM-StAnpG)/ Investmentbesteuerung und der Direktanlage	Wie werden Personen- bzw. Kapitalinvestitionsgesellschaft in den Feldern GD198ff verschlüsselt sein? Könnte betroffene WKN's dort weiterhin als „Fonds“ erkennbar sein? Wie passen die Werte zu den Schlüsseln in den Feldern GD873 und GD872? Wunsch: Bereitstellen von Test-WKN's mit zu einander passenden Daten	Dies hat keine Auswirkungen auf die Felder GD198 A-G. Da Kapitalinvestitionsgesellschaften alle möglichen Rechtscharaktere haben können, ist es kaum möglich treffende Testdaten zur Verfügung zu stellen. Keine Bereitstellung durch WM zum jetzigen Zeitpunkt möglich.	Commerzbank
27. Allgemein	Gibt es aktuell schon WKN's, die als Personen- bzw. Kapitalinvestitionsgesellschaft in GD872 bzw. GD873 geschlüsselt sind? Wird WM bei Personen- bzw. Kapitalinvestitionsgesellschaft weiterhin die Ausgabe- & Rücknahmepreise liefern, sofern WM die Werte	Derzeit sind ca. 3.000 Finanzinstrumente als Investitionsgesellschaften klassifiziert; die Ausgabe- und Rücknahmepreise würden im geschilderten Fall weiterhin geliefert.	Commerzbank

Protokoll Unterarbeitskreis Steuern, 26.06.2014

	erhalten wird?		
28.			
29. AIFM	<p>Ändert ein Investmentfonds seine Anlagebedingungen, sodass er danach als Investitionsgesellschaft zu qualifizieren ist, dann gilt der Investmentfonds mit Ablauf des Geschäftsjahres als veräußert (Veräußerungsfiktion), in dem der Feststellungsbescheid unanfechtbar wurde.</p> <p>Den Wechsel des Steuerregimes wird WM mit den Schlüsseln 270 -273 in UD087 darstellen.</p> <p>Wodurch ist erkennbar, dass hier die o.g. Kriterien erfüllt wurden? Welche Prüfungen wird WM hier vornehmen?</p>	Bei einem Regimewechsel wird ein Umtauschdatensatz geliefert; bei einem Storno hingegen nicht.	HSBC
30. AIFM / StB	<p>Die Umwandlung gilt als Veräußerungsfiktion nach § 20 InvStG.</p> <p>Es gibt keine Anpassung des amtlichen Musters. Das Gesetz macht hierzu keine Angaben.</p> <p>Wie weisen die anderen Häuser solche Veräußerungsfiktionen aus?</p> <p>Hinweis auf dem Abrechnungsbeleg und allgemeiner Hinweis im Jahresendreporting?</p>	Siehe Frage/Antwort zu Punkt 20	HSBC

Protokoll Unterarbeitskreis Steuern, 26.06.2014

<p>31. AIFM</p>	<p>Mangels Zufluss eines Geldbetrages, unterliegt die Veräußerungsfiktion keiner KEST. Die Besteuerung erfolgt im Rahmen der Veranlagung.</p> <p>Unserer Meinung nach erfolgt auch kein KEST-Einbehalt auf den ADDI bei einem Wechsel (Investmentfonds → Investitionsgesellschaft)</p> <p>Wie handhaben die anderen Häuser dies?</p>	<p>Bis zur Veröffentlichung klarer Vorgaben durch die Finanzverwaltung, kann kein einheitliches Vorgehen abgestimmt werden.</p>	<p>HSBC</p>
<p>32. AIFM</p>	<p>Ausschüttungen einer Kapital-Investitionsgesellschaft gelten als Dividende i.S.d § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG, wenn das Vehikel im PV/BV gehalten wird.</p> <p>Die Ausschüttung unterliegt dem Kapitalertragssteuerabzug durch die auszahlende Stelle. Bei Kapitalerträgen aus einer Kapital-Investitionsgesellschaft in der Rechtsform einer inländischen Aktiengesellschaft, die girosammelverwahrt werden, sind Kapitalerträge jeweils gesondert für das Bundesland, in dem sich der Ort der Geschäftsleitung der Kapital-Investitionsgesellschaft befindet, anzugeben.</p> <p>Welcher Schlüssel wird in ED234 geliefert? 5 für OGAW?</p> <p>Welcher Schlüssel wird für ausländische Kapital-Investitionsgesellschaften geliefert?</p>	<p>Deutsche Investitionsgesellschaften werden analog wie deutsche Kapitalgesellschaften behandelt, d.h. hier Schlüssel 5. Ausl. Investitionsgesellschaften werden demnach analog ausl. Kapitalgesellschaften behandelt. Grundsätzlich erfolgt keine Unterscheidung zwischen Betriebs- und Privatvermögen.</p>	<p>HSBC</p>

Protokoll Unterarbeitskreis Steuern, 26.06.2014

<p>33. AIFM</p>	<p>Für Kapital-Investitionsgesellschaften gilt keine Zufluss Fiktion. § 6 InvStG kommt nicht zur Anwendung.</p> <p>Stellt WM sicher, dass keine Schätzwerte etc. für Kapital-Investitionsgesellschaften veröffentlicht werden? Grundsätzlich wäre es wünschenswert, wenn zwischen den veröffentlichten Gattungsdaten und den Ertragsmeldungen „Gleichklang“ herrschen würde. Kann WM dies sicherstellen?</p>	<p>GD500/ED035 = Bleibt unverändert, da die Betrachtung aus nationaler Brille erfolgt. Steuerung des Schätzwerts hat über GD873 zu erfolgen.</p>	<p>HSBC</p>
<p>34. AIFM</p>	<p>Bei Kapital-Investitionsgesellschaften finden die Regelungen zum Zwischen-/Aktien- und Immobiliengewinn keine Anwendung. Sollten weiterhin Zwischen-/Aktien- und Immobiliengewinne ermittelt und WM bereitgestellt werden, erfolgt in diesen Fällen die Auslieferung unverändert.</p> <p>Warum übernimmt WM hier keine Plausibilisierung?</p> <p>Wenn es sich um eine Kapital-Investitionsgesellschaft handelt (GV872B = 2), sollen Zwischen-/Aktien- und Immobiliengewinne nicht an die Banken weitergeleitet werden.</p>	<p>Nein, bleibt erhalten.</p>	<p>HSBC</p>
<p>35. AIFM</p>	<p>GV872B vs. GD873</p> <p>Gibt es seitens WM Plausibilitätsprüfungen zwischen den o.g. Schlüsseln?</p>	<p>Ja, es erfolgt eine Prüfung. Die gemachten Angaben entsprechen bis auf Schlüssel 13 den Prüfungen.</p>	<p>HSBC</p>

Protokoll Unterarbeitskreis Steuern, 26.06.2014

	<p>GV872B = 1 → GD873 = 1,2, 5,12,14,15</p> <p>GV872B = 2 → GD873 = 4,7,9,11,13</p> <p>GV872B = 3 → GD873 = 3,6,8,10</p>		
36.			HSBC
37. AStG	<p>Wie erfolgt die Veröffentlichung des Hinzurechnungsbetrages? Mit welchem zeitlichen Unterschied zwischen steuerliche Zurechnung und Bekanntmachung müssen wir rechnen?</p>	siehe Frage/Antwort zu Punkt 23	DWP
38. InvStG	<p>Welcher Betrag wird bei einer Personen-Investitionsgesellschaft zur Verfügung gestellt, dieser scheint ggf. nicht für den Kunden im Rahmen der Einkommensteuererklärung verwertbar zu sein?</p> <p>Wie werden die Erträge aus Kapital-Investitionsgesellschaften veröffentlicht? – wie Dividenden</p> <p>Sind diese Erträge entsprechend gekennzeichnet, so dass ggf. Auslandszwischenverwahrung berücksichtigt werden kann?</p>	<p>Die Daten sind WM Datenservice nicht bekannt; die benötigten Informationen dürften dem Finanzamt vorliegen.</p> <p>Frage 2: Verfahren wird wie bei Dividenden; ein neuer Schlüssel zur Darstellung wird analog zu den Kapitalinvestitionsgesellschaften gewünscht.</p>	DWP

Protokoll Unterarbeitskreis Steuern, 26.06.2014

39. InvStG	Wandlung eines Investmentfonds in eine Investitionsgesellschaft oder umgekehrt. Wird der steuerliche Bewertungskurs im Umtausch in UV085 gemeldet? Ist das Geschäftsjahresende der Trenntermin (UD034) und der erste Tag des neuen Geschäftsjahres der Ex-Tag (UD025)?	Siehe Frage/Antwort zu Punkt 8.	DWP
40.			
41. AStG	Wir wünschen einen neuen Schlüssel für ED005 bei Hinzurechnungsbeträgen Wie sind die steuerlichen Zusammenhänge zwischen Hinzurechnungsbetrag und Ausschüttungen?	Siehe Frage/Antwort zu Punkt 22.	LBBW
42. AIFM/ESTG	Wie können ausländische Limited Partners (LP) in den Stammdaten erkannt werden?	Eine exakte Bestimmung ist nicht möglich; Personengesellschaften können über GD873C erkannt werden, darüber hinaus aus einer Reihe von Feldkombinationen.	LBBW
43.	Aus dem AK Ertragsarten vom 21.05.2014 wurde festgestellt, dass bei Veräußerung analog Ertragszahlungen bei LPs kein Steuerabzug erfolgt	Bei LPs erfolgt kein Kapitalertragsteuerabzug.	LBBW
44. AIFM/ESTGO	Wird eine ausländische LP in GD873 wie eine Personen-Investitionsgesellschaft verschlüsselt? Falls	Eine ausländische Personengesellschaft wird nicht als Personen-Investitionsgesellschaft	LBBW

Protokoll Unterarbeitskreis Steuern, 26.06.2014

	nein, wie kann die LP erkannt werden?	geschlüsselt, es sei denn es ist ein AIF. Personengesellschaften können über GD873C erkannt werden.	
45. AIFM / ASTG	<u>Ermittlung der betroffenen ISIN</u> Wie können diese „Fondsarten“ erkannt werden. Vermutlich im Feld GV872B Schlüssel 1 = Investmentfonds Schlüssel 2 = Kapital-Investmentgesellschaften Schlüssel 3 = Personen-Investmentgesellschaften	Ja	Haspa
46. AIFM / ASTG	<u>Umwandlung Investmentfonds in Personen-Investmentgesellschaften bzw. Kapital-Investmentgesellschaften und zurück</u> <ul style="list-style-type: none"> • Informationsweg der Umwandlung (z.B. welches WM-Sachgebiet) • Dauer der Vorlaufzeit bis zur Umwandlung • Darstellung der durch WM zur Verfügung gestellten Daten und Datenfelder für die Umwandlung • Darstellung der durch WM zur Verfügung gestellten Daten und Datenfelder für den Ausweis in der Steuerbescheinigung. Sinnvoll wäre u.a. eine Kurslieferung durch WM, damit der Ausweis der fiktiven Veräußerung bzw. Anschaffung einheitlich erfolgt 		Haspa
47. AIFM / ASTG	<u>Ertragszahlungen für Investmentfonds, Personen-Investmentgesellschaften und Kapital-Investmentgesellschaften</u> <ul style="list-style-type: none"> • Informationsweg der Ertragszahlung (vermutlich 		Haspa

Protokoll Unterarbeitskreis Steuern, 26.06.2014

	<p>Arbeitsgebiet E)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der durch WM zur Verfügung gestellten Daten und Datenfelder. Hierfür werden aus unserer Sicht neue Ertragsarten benötigt, da z.B. „Dividende“ bei einem Fonds nicht aussagekräftig ist • Darstellung der durch WM zur Verfügung gestellten Daten und Datenfelder für den Ausweis in der Steuerbescheinigung 		
48.			
49.			WTS
50.			
51.			
52.			
53.			BDO
54.			
55.			
56.			
57. InvStG	<p>Ausschüttungen von Personen- Investitionsgesellschaft:</p> <p>Um eine solche Ausschüttung ohne</p>		Kordoba/Cortal/ING

Protokoll Unterarbeitskreis Steuern, 26.06.2014

	<p>Kapitalertragsteuerabzug eindeutig identifizieren zu können, benötigen wir einen neuen Schlüssel in AG1. Aus meiner Sicht neuer Schlüssel in ED005 „Div.- Zahlungsart oder/und ED006 Dividendenart</p> <p>Ausschüttungen von Kapital- Investitionsgesellschaften:</p> <p>Aus meiner Sicht wäre auch hier ein neuer Schlüssel in ED005 oder/und ED006 wünschenswert</p>		
58.	<p>Folgende neue Felder haben wir im letzten Arbeitskreis festgehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hinzurechnungsbetrag gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 AStG - Betrag gemäß § 3 Nr. 41 EStG - Datumsfeld: steuerlicher Zufluss des Hinzurechnungsbetrag (=1 Tag nach GJ-Ende) <p>Im AK könnten Details dazu besprochen werden und einige Punkte festgelegt werden, damit wir bereits Vorbereitungen treffen können (z.B. Festlegung, Format, Währungsangabe)</p>		Kordoba/Cortal/ING
59. Ausschüttungen von Personen- Investitionsgesellschaften	<p>Diese Ausschüttungen sind vom Kreditinstitut nicht dem Kapitalertragsteuerabzug zu unterwerfen. Die Einkünfte sind vom Anleger im Rahmen seiner</p>		Kordoba/Cortal/ING

Protokoll Unterarbeitskreis Steuern, 26.06.2014

	Veranlagung zu versteuern. Auf der Eingangsseite der Personen-Investitionsgesellschaft kann es zu einem Einbehalt von KapSt kommen. Dieser KapSt-Abzug hat in Bezug auf die Einkommensteuer des Anlegers einen vorauszahlenden Charakter. Wie kann die auf der Eingangsseite einbehaltene KapSt von der auszahlenden Steuer ermittelt bzw. dem Kunden als Info auf der Kundenabrechnung mitgegeben werden. Ein Ausweis der Ausschüttung darf mangels KapSt-Abzug auf der StB nicht erfolgen.		
60.			
61.			Berenberg
62.			
63.			
64.			
65.			Union
66.			
67.			
68.			

Protokoll Unterarbeitskreis Steuern, 26.06.2014

69. AIFM / ASTG	<p>Bei depotführenden Stellen, bei denen Investitionsanteile nicht im Depot verwahrfähig sind, sind folgende Fragen zu klären:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wann wird die Information der Umstellung von Investmentfonds auf Investitionsanteilen in WM eingestellt (gibt es eine Vereinbarung der KVGs) - Ist die Ausbuchung der Investitionsanteile ein „normaler“ Verkauf oder sind Besonderheiten zu berücksichtigen – ggf. neue WM Feld um die Besonderheit zu erkennen. - Was macht eine depotführende Stelle, wenn sie die Info über Investitionsanteile zu spät erhält aber die Buchungen (Aktiengewinn) nicht durchführbar ist bzw. muss eine Korrektur auch für die Vergangenheit erfolgen. 		Deka
70. Jahresendbescheinigung	<ul style="list-style-type: none"> - Stand zur Umsetzung Aktiengewinn: wie erfolgt die Darstellung im Jahresend-Report (beide Werte für alle publizieren und andrucken oder Selektion nach bestimmten Anleger“typen“) usw. - Vorschlag erarbeiten wie der 		Deka

Protokoll Unterarbeitskreis Steuern, 26.06.2014

	<p>Verkauf/Umstellung oder auch Ausschüttung für Investitionsanteile auszuweisen ist (Vorschlag an BMF erstellen)</p> <p>Einschränkung Anzahl der Zeichen für die ausgeschriebene Kirchenzugehörigkeit (bei den Teilnehmern abfragen, wie viele Buchstaben möglich sind.</p>		
71.			
72.			
73.			UBS
74.			
75.			
76.			
77. InvStG/Steuerbescheinigung	<p><u>Ausweis der Kapitalerträge aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalinvestitionsgesellschaften auf der Steuerbescheinigung Muster III:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Sind Kapitalerträge aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalinvestitionsgesellschaften unter § 8 Abs. 6 InvStG oder § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG auszuweisen? <p>Wird für Kapitalerträge aus</p>	<p>Weiterhin offen, da keine gesetzliche Regelungen vorliegen; aktuell werden ausländische Kapitalinvestitionsgesellschaften als nicht dem TEV unterliegend verschlüsselt.</p>	Caceis/HVB

Protokoll Unterarbeitskreis Steuern, 26.06.2014

	Kapitalinvestitionsgesellschaften auf den davon Ausweis für Einkünfte die dem TEV unterliegen grundsätzlich verzichtet?		
78.	Schlüsselung der als Dividenden zu qualifizierenden Capital Gains bei US-REITs (Beteiligung nicht größer 5%). Von Seiten unserer Fachabteilung wurde angemerkt, dass neben der Schlüsselung des Feldes ED077 mit dem Schlüssel 24 auch die Schlüsselung in Feld ED035 mit dem Schlüssel 83 problematisch ist, da hierdurch von einer Quellensteuerreduktion Abstand genommen wird. (siehe auch Nr. 2)		
79.			
80.			
81. Wahldividenden	<p>Beispiel E.ON</p> <p>DE000ENAG999: geschlüsselt mit 26 im Feld ED005. Ex-Tag 02.05.2014, Zahlbarkeitstag 23.05.2014</p> <p>DE000ENAG1E0: geschlüsselt mit 22 im Feld ED005. Ex-Tag 23.05.14, Zahlbarkeitstag 23.05.2014.</p> <p>Bei uns gab es interne Unstimmigkeiten, da unsere Corporate Actions Abteilung der Meinung ist, dass 02.05.2014 auch für die 2. Zahlung der richtige Ex-Tag</p>	Bei Telekom haben wir den Ex-Tag nach HV genommen, da keine anderweitigen klaren Angaben. Ich denke, in der Untergattung ist es mehr oder weniger egal, da sich der Bestand nach HV nicht ändert. Eine generelle Regelung wäre aber hilfreich.	StateStreet

Protokoll Unterarbeitskreis Steuern, 26.06.2014

	<p>sei.</p> <p>Kann WM den gleichen Ex-Tag für beide Dividendenteile angeben?</p>	<p>Die E.ON.-Aktionäre, die bis zum Ende</p> <p>der Angebotsfrist keine Entscheidung</p> <p>zum Tausch des Wahldividendenanteils</p> <p>in Aktien getroffen haben, erhalten auch den Wahldividendenanteil in bar.</p> <p>Die Vergütung erfolgt voraussichtlich</p> <p>zum Zahlbarkeitstag 23. Mai 2014 auf</p> <p>die am 22. Mai 2014, abends, bei der</p> <p>CBF verbuchten Bestände in den Technischen Wahldividendenanteilen (ISIN DE000ENAG1E0), gegen Ausbuchung</p>	
--	---	---	--

Protokoll Unterarbeitskreis Steuern, 26.06.2014

		der Technischen..... (Antwort wurde nicht besprochen; es handelte sich um einen Vorentwurf zur Antwort)	
82. StB Muster I	Steuerbescheinigungen für natürliche Personen, erstellt im Auftrag ausländischer Kreditinstitute (Depot B). Ist der Satz „Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer Zeile 52 Anlage KAP“ erforderlich?		StateStreet
83.			
84.			
85.			BNYM
86.			
87.			
88.			
89. AIFM 90. Wechsel Investitionsgesellschaft	Gem. Gesetzesbegründung müssen in der Steuerbescheinigung keine Angaben gemacht werden, dass eine fiktive Veräußerung einer		BHF

Protokoll Unterarbeitskreis Steuern, 26.06.2014

<p>in Investmentfonds</p>	<p>Investitionsgesellschaft vorliegt (im Gegensatz zum umgekehrten Wechsel).</p> <p>Aus Servicegründen sollten die Kunden u.E. jedoch im nachrichtlichen Teil der Steuerbescheinigung darauf hingewiesen werden, damit der Kunde den Sachverhalt in seiner Veranlagung angeben kann und die Steuer, die gestundet wird, berechnet werden kann. Wie ist hier das Stimmungsbild?</p>		
<p>91. AIFM</p> <p>Wechsel Investmentfonds in Investitionsgesellschaft</p>	<p>In der Steuerbescheinigung muss angegeben werden, dass ein Kunde Anteile an einem Investmentfonds besitzt, der nunmehr eine Investitionsgesellschaft ist. Es ist aktuell jedoch weder vorgesehen, die Höhe des Fondsveräußerungsgewinns zu ermitteln, noch die Bereinigungsgrößen für die Ermittlung eines korrekten Veräußerungsgewinns auszuweisen.</p> <p>Planen andere Banken, diese Infos den Kunden mitzugeben, damit eine korrekte VG-Ermittlung im Rahmen der Veranlagung gewährleistet ist?</p>		<p>BHF</p>
<p>92. AIFM</p> <p>Dividenden aus Kapital-Investitionsgesellschaften</p>	<p>Werden Dividenden aus Kapital-Investitionsgesellschaften im Muster III in der Zeile „begünstigt gem. § 3 Nr. 40 EStG“ ausgewiesen (analog Streubesitzdividenden)?</p>		<p>BHF</p>
<p>93. AIFM</p>	<p>Werden in der Servicebescheinigung Hinweise aufgenommen, welche Personen-</p>		<p>BHF</p>

Protokoll Unterarbeitskreis Steuern, 26.06.2014

Personen-Investitionsgesellschaften	Investitionsgesellschaften die Kunden im Bestand hatten (soweit depotverwahrt)?		
94. AIFM GD873: Zweifelsfallregelung	Wie gehen andere Banken mit Vehikeln um, für die keine abschließende Beurteilung möglich ist (GD873 = 13)?		BHF
95. AIFM Betroffene Investitionsgesellschaften	Es wird davon ausgegangen, dass WM-seitig eine lückenlose Umstellung aller aktuell als <i>PersInvGes</i> & <i>KapInvGes</i> avisierten Gattungen erfolgt. Gleiches gilt für alle relevanten Gattungen, die zwanghaft nach Ablauf des Geschäftsjahres >22.7.16 umgestellt werden müssen.		Avaloq/Quirin
96. AIFM Betroffene Investitionsgesellschaften	Wie wird bei den <i>Zwangsumstellungen</i> verfahren, sofern WM kein Fonds-GJE bekannt ist?		Avaloq/Quirin
97. AIFM Fondszusatzpreise	Es wäre wünschenswert, wenn die Versorgung der Fondszusatzpreise (Zwischen-, Aktien- & Immobiliengewinnen, ADDI, etc.) WM-seitig so gestellt wird, dass für neu gestellte <i>KapInvGes</i> keine Werte geführt werden. Dies sollte auch in den Fällen erfolgen, wo die <i>KapInvGes</i> trotzdem Werte an WM meldet. Was passiert WM-seitig im Fall der <i>Fondszusatzpreise</i> bei Rückkehr in das ursprüngliche Besteuerungsregime?		Avaloq/Quirin

Protokoll Unterarbeitskreis Steuern, 26.06.2014

<p>98. AIFM</p> <p>Umtauschevents</p>	<p>Es wäre wünschenswert, dass WM alle für die Abwicklung und Besteuerung des Events notwendigen Daten zentral erhebt und für die Mandanten aufbereitet im Umtauschevent mitliefert (z.B. steuerrelevanter Kurs, ggf. FX-Kurse non-EUR-Werte, Steuerdatum für fiktiven Verkauf/Kauf, etc.)?</p> <p>Es wäre wünschenswert, zumindest mit einheitlichen Steuerkursen/Währungskursen versorgt zu werden.</p>		<p>Avaloq/Quirin</p>
<p>99. AIFM</p>	<p>In welchen Fällen sind im Ertragnisevent die neuen ED-Felder für <i>KapInvGes</i> zu berücksichtigen? Erfolgt hier WM-seitig schon eine klare und zu anderen Fonds abgegrenzte Veröffentlichung? D.h. Felder werden nur mit/bei Relevanz veröffentlicht? Werden diese im Vorfeld als Mußfeld von der InvGes erhoben und zeitgerecht zur Verfügung stehen?</p>		<p>Avaloq/Quirin</p>
<p>100. AIFM</p> <p>Ausschüttungen KapInvGes</p>	<p>Ist WM-seitig sichergestellt, dass bei Ausschüttungen von <i>KapInvGes</i> der TEV-Ausweis ED034 immer korrekt -als nicht steuerbegünstigt- belegt ist bzw. im Wechselfall das GD505D immer synchron zum eigentlichen Umtausch per Fonds-GJE erfolgt?</p>		<p>Avaloq/Quirin</p>
<p>101. AIFM</p> <p>Ausschüttungen KapInvGes</p>	<p>Für die steuerliche Behandlung und der notwendigen eindeutigen Identifizierung der Ausschüttungen von <i>KapInvGes</i> wäre es wünschenswert, diese mit einer gesonderten Dividendenzahlungsart (ED005) o.ä.</p>		<p>Avaloq/Quirin</p>

Protokoll Unterarbeitskreis Steuern, 26.06.2014

		auszustatten.	
102.	AIFM Steuerlicher Ausweis	Wo und in welcher Form hat der Ausweis des steuerlich fiktiven Gewinns aus einem Wechsel stattzufinden? Ein einheitliches Vorgehen der Depotbanken bzw. ein mit dem BVI/BMF abgestimmtes Muster wäre hier wünschenswert.	Avaloq/Quirin
103.	AIFM Aktuelle WM-Daten	Wie ist zu verfahren, wenn WM-seitig eine Gattung bereits seit Juli 2013 als AIF geschlüsselt ist? Wird es hier noch zu (nachgelagerten) Umtauschanzeigen kommen? Wie sind ggf. angefallene Veräußerungen & Ausschüttungen aus 2013 u. 2014 steuerlich zu behandeln?	Avaloq/Quirin
104.	AIFM ZIV-Meldung	Gibt es neue Erkenntnisse aus dem BVI/BMF-Abstimmungen zur ZIV-Melderelevanz bei <i>Kap/PersInvGes</i> ?	Avaloq/Quirin
105.	AIFM Erwerbbarkeit Spezial-AIF	Gem. KAGB sind die Banken gehalten, wirksame Vorkehrungen zur Verhinderung eines Vertriebs von Spezial-AIF an Privatanleger zu treffen. Wie haben die am AK teilnehmenden Banken das Thema der <i>Verkaufsbeschränkung</i> und die damit zusammenhängende Kundenklassifizierung aufgenommen bzw. umgesetzt? Wie ist auch in diesem Sinne mit bereits bestehenden	Avaloq/Quirin

Protokoll Unterarbeitskreis Steuern, 26.06.2014

	Depotpositionen eines Privatanleger in einem Spezial-AIF umzugehen?		
106.			
107.			
108.			

Frankfurt, 07.07.2014

Anlage zum Protokoll Unterarbeitskreis Steuern, 26.06.2014

Bsp. Änderung GV872 wg. Korrektur der Grunddaten

A115EK US6706908331 GKO Korr./Änderunge Q: Bsp VDATEN 25.06.2014 11:28 ES
 Nuveen Small Cap Select Fd Reg. Shares Class A o.N. /2
 05C42 099 19 1 5000 / / /1 0111

Feldbezeichnung	NEU	-----	STAMMDATEN
Lfd. Nummer	1	0	1
Besteuerungsv.	1		1 Investmentfonds
Datum ab	1	00.00.0000	05.06.2014
Datum bis	1	00.00.0000	00.00.0000
Anpassungsdat.	1	00.00.0000	09.06.2014
Storno-KZ	1		S Storno
Lfd. Nummer	2	0	2
Besteuerungsv.	2		2 Kapital-Investitionsges.
Datum ab	2	00.00.0000	05.06.2014
Datum bis	2	00.00.0000	00.00.0000
Anpassungsdat.	2	00.00.0000	00.00.0000
Storno-KZ	2		
Lfd. Nummer	3	0	0
Besteuerungsv.	3		
Datum ab	3	00.00.0000	00.00.0000
Datum bis	3	00.00.0000	00.00.0000
Anpassungsdat.	3	00.00.0000	00.00.0000

Bsp. Änderung GV872 wg. Nachpflege GD660 (Auflagedatum)

157151 LU0157178582 GKO ALL-Maske Q: Bsp VDATEN 25.06.2014 11:59 ES
 JPMorg.I.-Global Select Equ. Namens-Anteile A (EUR) o.N. /2
 05A45 183J23 1 5000 /5/ /0,001 0101

Feldbezeichnung	NEU	-----	STAMMDATEN
Lfd. Nummer	1	0	1
Besteuerungsv.	1		1 Investmentfonds
Datum ab	1	00.00.0000	22.07.2013
Datum bis	1	00.00.0000	00.00.0000
Anpassungsdat.	1	00.00.0000	28.02.2014
Storno-KZ	1		S Storno
Lfd. Nummer	2	0	2
Besteuerungsv.	2		1 Investmentfonds
Datum ab	2	00.00.0000	04.03.2014
Datum bis	2	00.00.0000	00.00.0000
Anpassungsdat.	2	00.00.0000	00.00.0000
Storno-KZ	2		
Lfd. Nummer	3	0	0
Besteuerungsv.	3		
Datum ab	3	00.00.0000	00.00.0000
Datum bis	3	00.00.0000	00.00.0000
Anpassungsdat.	3	00.00.0000	00.00.0000

Anlage zum Protokoll Unterarbeitskreis Steuern, 26.06.2014

Bsp. Belegung GV872 bei fehlenden GD660 (Auflagedatum)

A1134F LU1031802017 GKO Korr./Änderunge Q: Bsp VDATEN 25.06.2014 11:46 ES
 BNPP Flexi I-Bond World Inco Nam.-Anteile I Cap. o.N. /2
 05C45 099 23 1 5000 /4/ /0,001 0107
 Feldbezeichnung NEU ----- STAMMDATEN

 Lfd. Nummer 1 0 1
 Besteuerungsv. 1 1 Investmentfonds
 Datum ab 1 00.00.0000 06.06.2014
 Datum bis 1 00.00.0000 00.00.0000
 Anpassungsdat. 1 00.00.0000 00.00.0000
 Storno-KZ 1
 Lfd. Nummer 2 0 0
 Besteuerungsv. 2
 Datum ab 2 00.00.0000 00.00.0000
 Datum bis 2 00.00.0000 00.00.0000
 Anpassungsdat. 2 00.00.0000 00.00.0000
 Storno-KZ 2
 Lfd. Nummer 3 0 0
 Besteuerungsv. 3
 Datum ab 3 00.00.0000 00.00.0000
 Datum bis 3 00.00.0000 00.00.0000
 Anpassungsdat. 3 00.00.0000 00.00.0000

A1134F LU1031802017 GKO Korr./Änderunge Q: Bsp FDaten 25.06.2014 12:05 FS
 BNPP Flexi I-Bond World Inco Nam.-Anteile I Cap. o.N. /2
 05C45 099 23 1 5000 /4/ /0,001 0107
 Feldbezeichnung NEU ----- STAMMDATEN

 Em.Tag/Laufz.Beg. 00.00.0000 00.00.0000

A1134F LU1031802017 GKO Korr./Änderunge Q: Bsp FDaten 25.06.2014 12:05 FS
 BNPP Flexi I-Bond World Inco Nam.-Anteile I Cap. o.N. /2
 05C45 099 23 1 5000 /4/ /0,001 0107
 Feldbezeichnung NEU ----- STAMMDATEN

 Datum Wirksamw. 00.00.0000 06.06.2014

Bsp. Belegung GV872 bei vorhandenen GD660 (Auflagedatum)

A1XE96 LU1041599587 GKO Korr./Änderunge Q: Bsp VDATEN 25.06.2014 11:47 ES
 JPMorgan Funds-Income Fund Actions Nom.A(acc)EUR(hed.)o.N. /2
 05A45 099 23 1 5000 /5/ /0,001 0107
 Feldbezeichnung NEU ----- STAMMDATEN

 Lfd. Nummer 1 0 1
 Besteuerungsv. 1 1 Investmentfonds
 Datum ab 1 00.00.0000 16.06.2014
 Datum bis 1 00.00.0000 00.00.0000
 Anpassungsdat. 1 00.00.0000 00.00.0000
 Storno-KZ 1
 Lfd. Nummer 2 0 0
 Besteuerungsv. 2
 Datum ab 2 00.00.0000 00.00.0000
 Datum bis 2 00.00.0000 00.00.0000
 Anpassungsdat. 2 00.00.0000 00.00.0000
 Storno-KZ 2
 Lfd. Nummer 3 0 0
 Besteuerungsv. 3
 Datum ab 3 00.00.0000 00.00.0000
 Datum bis 3 00.00.0000 00.00.0000
 Anpassungsdat. 3 00.00.0000 00.00.0000

A1XE96 LU1041599587 GKO Korr./Änderunge Q: Bsp FDaten 25.06.2014 12:08 FS
 JPMorgan Funds-Income Fund Actions Nom.A(acc)EUR(hed.)o.N. /2
 05A45 099 23 1 5000 /5/ /0,001 0107
 Feldbezeichnung NEU ----- STAMMDATEN

 Em.Tag/Laufz.Beg. 00.00.0000 16.06.2014

A1XE96 LU1041599587 GKO Korr./Änderunge Q: Bsp FDaten 25.06.2014 12:08 FS
 JPMorgan Funds-Income Fund Actions Nom.A(acc)EUR(hed.)o.N. /2
 05A45 099 23 1 5000 /5/ /0,001 0107
 Feldbezeichnung NEU ----- STAMMDATEN

 Datum Wirksamw. 00.00.0000 06.06.2014

Anlage zum Protokoll Unterarbeitskreis Steuern, 26.06.2014

Bsp. für einen Wechsel des Besteuerungsregimes zum Geschäftsjahresende 30.06.2015; Bekanntgabe am 25.11.2014

→ **Lieferung GV872 am 25.11.2014**

```

AlXE96 LU1041599587 GKO Korr./Änderunge Q: Bsp   VDATEN 25.06.2014 11:47   ES
          JPMorgan Funds-Income Fund  Actions Nom.A(acc)EUR(hed.)o.N   /2
05A45          099 23 1 5000          /5/ /0,001          0107
Feldbezeichnung   NEU -----+-----+-----+-----+-----+
Lfd. Nummer       1 0          1
Besteuerungsv.    1          1 Investmentfonds
Datum ab          1 00.00.0000      16.06.2014
Datum bis         1 00.00.0000      30.06.2015
Anpassungsdat.   1 00.00.0000      25.11.2014
Storno-KZ         1
Lfd. Nummer       2 0          2
Besteuerungsv.    2          2 Kapital-Investitions-ges.
Datum ab          2 00.00.0000      01.07.2015
Datum bis         2 00.00.0000      00.00.0000
Anpassungsdat.   2 00.00.0000      00.00.0000
Storno-KZ         2
Lfd. Nummer       3 0          0
Besteuerungsv.    3
Datum ab          3 00.00.0000      00.00.0000
Datum bis         3 00.00.0000      00.00.0000
Anpassungsdat.   3 00.00.0000      00.00.0000
-----+-----+-----+-----+-----+

```

→ **Lieferung Umtausch am 25.11.2014**

```

AlXE96 LU1041599587 UMT Umtausch usw.  Q: Bsp   FDaten 7.07.2014 08:39   LS
          JPMorgan Funds-Income Fund  Actions Nom.A(acc)EUR(hed.)o.N   /2
05A45          099 23 1 5000          /5/ /0,001          0107
Feldbezeichnung   NEU -----+-----+-----+-----+-----+
Umt./Umbuch.Grund EI W.BStReg. Investv.
Ex-Tag           01.07.2015
Trenntermin      30.06.2015
KZ ges. Vorgänge 270 V.InvF.Ansch.Kap.-Ivg
-----+-----+-----+-----+-----+

```

→ **Lieferung der Stammdatenänderungen am 30.06.2015**

GD873, GD873B, GD873C, GD873F, GD873G, GD504A, GD504B, GV451 und ggf. weitere Felder